

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 6. August 2008
GZ 300.502/003-S4-2/08

Zivilverfahrens-Novelle 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 26. Juni 2008, GZ BMJ-B11.106/0002-I 8/2008, übermittelten Entwurfs einer Zivilverfahrens-Novelle 2008 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, sind den Erläuterungen zufolge Minderausgaben für den Bund aufgrund des Entfalls der Eigenhandzustellung von Klagen und anderen verfahrenseinleitenden Schriftstücken zu erwarten. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden diese jährlichen Minderausgaben der Höhe nach allerdings nur ansatzweise quantifiziert.

Gemäß § 14 Abs. 3 BHG sind auch Minderausgaben der Gebietskörperschaften als finanzielle Auswirkungen in den Erläuterungen darzustellen. Nach TZ 1.4.1 der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., sind die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Da eine nachvollziehbare Herleitung der gesamten Minderausgaben bis hin zum Ergebnis fehlt, entsprechen die finanziellen Erläuterungen insoweit nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.



GZ 300.502/003-S4-2/08

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: